

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung vom 15.12.2011 – Beschluss Nr. 71-12/11
2. Änderung vom 22.05.2014 – Beschluss Nr. 22-05/14
3. Änderung vom 06.07.2016 – Beschluss Nr. 027/2016

§ 1	Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Gemeindegebiet
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Gemeindevertretung
§ 4	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 5	Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
§ 6	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
§ 9	Weitere Ausschüsse
§ 10	Vertretung des Bürgermeisters
§ 11	Zuständigkeiten des Bürgermeisters
§ 12	Gemeindebedienstete
§ 13	Bekanntmachungen
§ 14	Seniorenbeirat
§ 15	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 16	In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeuthen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.
- (3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.

§ 3

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 4 (§36 (2) BbgKVerf)

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Erstmalige Beratung über zu vergebene Zuschüsse

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte zu Vermögensgegenständen der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, sofern es sich **nicht** um Angelegenheiten der Gefahrenabwehrhandelt:
 - a) Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils 100.000 Euro.
 - b) Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 100.000 Euro.
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 100.000 Euro.
 - d) Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 Euro.

§ 6 (§ 13 BbgKVerf)

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Anliegerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.
Unmittelbar gelten Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 7 (§ 18 BbgKVerf)

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters, von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 (§ 31 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf)

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angaben zur Person, wie z.B. Parteizugehörigkeit, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 9 (§ 43 BbgKVerf)

Weitere Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern zusammensetzt.

- (2) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach Abs. 1 gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine andere Verteilung beschließt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht an der Mitgliedschaft gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Sie haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss in den sie berufen worden sind.
- (4) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 10 (§ 56 BbgKVerf) Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinde muss einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (1) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seinen allgemeinen Stellvertreter aus den Reihen der Amtsleiter der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung des allgemeinen Stellvertreters bestimmt der Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.

§ 11 (§ 54 BbgKVerf) Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenständen ab einem Wert von jeweils 25.000 €
 - Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 €
 - Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von 25.000 €
 - Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 25.000 €
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschlüsse von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von jeweils 25.000 €
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 25.000 €
- (3) Er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.

§ 12 (§ 62 BbgKVerf) Gemeindebedienstete

- (1) Die beamten,- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über:
 - Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG.
 - Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9 TVÖD.
 - Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Bürgermeister ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

§13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt.

- Das Amtsblatt wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Dienstzeiten kostenlos erhältlich.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:
- a) Rathaus, Schillerstraße 1
 - b) Bahnhofshalle
 - c) Goethestraße 37a
 - d) Dorfstraße 14
 - e) Heinrich-Heine-Straße 51
 - f) Seestraße 104
 - g) Crossinstraße 12
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.
- (9) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen.

§ 14 (§ 19 BbgKVerf) Beiräte

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Kindern und Jugendlichen und zum Schutz der Natur in der Gemeinde Beiräte ein. Die Beiräte führen die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Zeuthen“ und Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission)“.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Beiräte werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 20.09.2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.

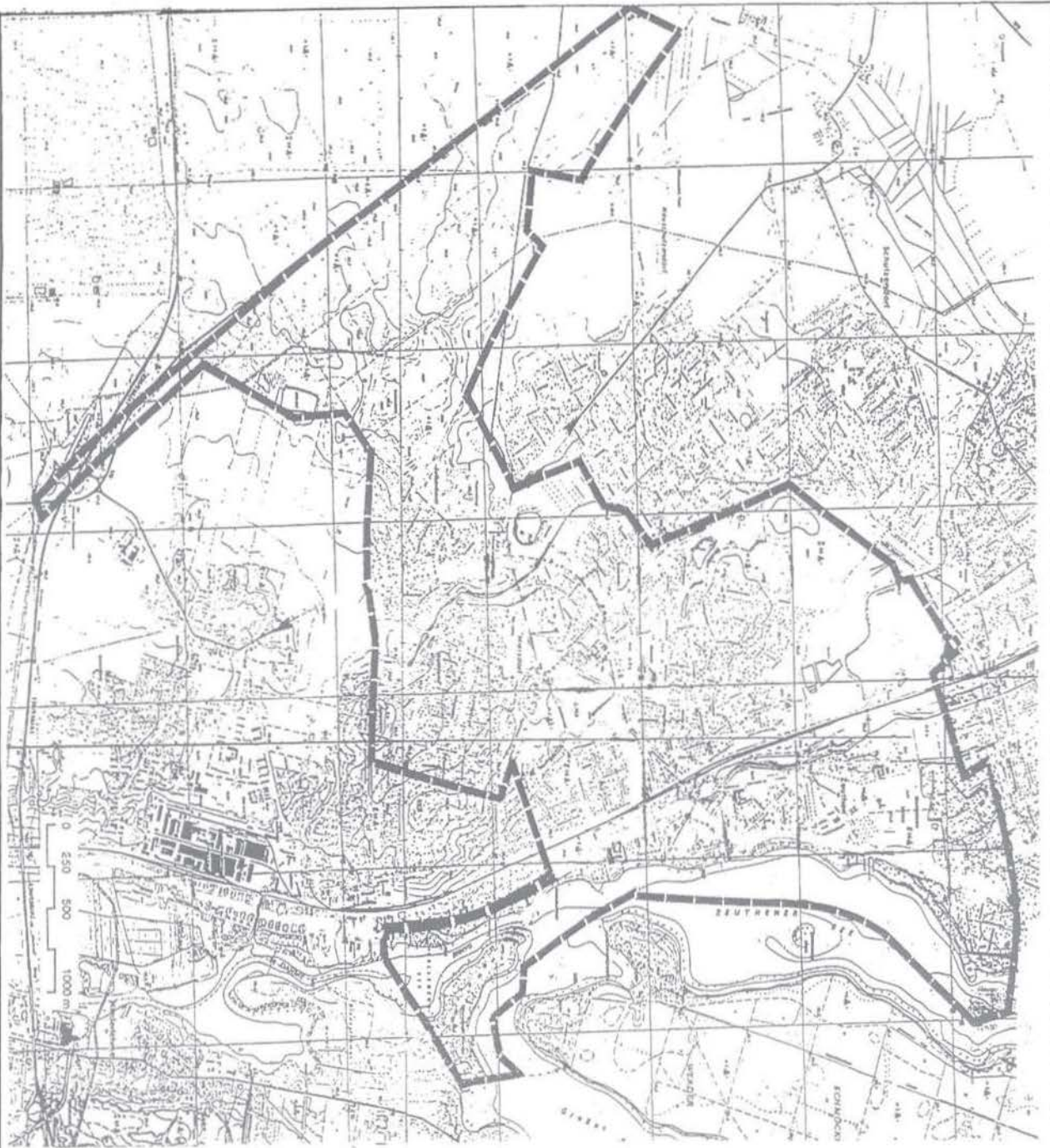
Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung² in Kraft.

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 4 vom 03.06.2014

² Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 5 vom 19.07.2016



Landkreis Dahme - Spreewald
 Gemeinde Zeuthen


 Gemeindegrenze

Gemeinde Zeuthen
 15739 Zeuthen - Schilderstr. 1
 033762 - 763 00



Wappen

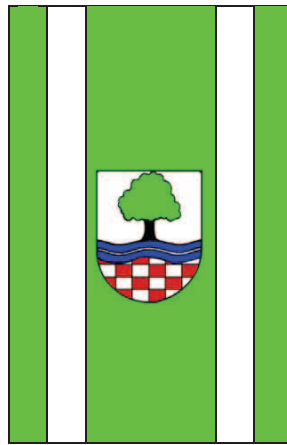
Zeuthen



Beschreibung

In Silber ein rot-silbern geschachter Schildfuß, oben überdeckt von einem mit einer silbernen Leiste belegten blauen Wellenbalken, daraus wachsend ein grüner Laubbaum mit schwarzem Stamm.

Flagge



Beschreibung

Fünfstreifig Grün – Weiß (Silber) - Grün – Weiß (Silber) – Grün im Verhältnis 1 : 1 : 4 : 1 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen

Siegel



Beschreibung

Es wird gebildet durch das oben beschriebene Wappen der Gemeinde Zeuthen mit der Umschrift „Gemeinde Zeuthen - Landkreis Dahme-Spreewald“.